

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bfh-grundsatzlich-keine-geschaeftsveraeusserung-im-ganzen-trotz-vollstaendiger-uebertragung-der-anteile-an-einer-gmbh.html>

 26.02.2020

Indirekte Steuern/Zoll

BFH: Grundsätzlich keine Geschäftsveräußerung im Ganzen trotz vollständiger Übertragung der Anteile an einer GmbH

Die Veräußerung eines Unternehmens kann eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung sein, nicht jedoch die Veräußerung eines Unternehmens in Gestalt von Gesellschaftsanteilen. Sonderfall: Veräußerung einer Organgesellschaft.

Hintergrund

In der Rechtssache SKF, (EuGH Urteil v. 29.10.2009, C-29/08) hielt der EuGH eine Anteilsveräußerung für den Fall für möglich, dass die Aktienveräußerung der Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens eines Unternehmens gleichgestellt werden kann. Der V. Senat des BFH zog aus diesem Urteil den Schluss, dass die Übertragung von Gesellschaftsanteilen eine Geschäftsveräußerung hinsichtlich des Unternehmensvermögens der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, begründet, wenn alle Anteile an der Gesellschaft übertragen werden (BFH 27.01.2011 V R 38/09, 2. LS). In der Rechtssache X, (EuGH Urteil v. 30.05.2013, C-651/11) stellte der EuGH hingegen klar, dass die bloße Veräußerung von Anteilen ohne gleichzeitige Übertragung von Vermögenswerten den Erwerber nicht in die Lage versetzt, eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit als Rechtsnachfolger des Veräußerers fortzuführen.

Ausgehend davon legte das FG Nürnberg dem BFH im vorliegenden Fall die Frage vor, ob es sich bei der Veräußerung einer 100%igen Beteiligung an einer Organgesellschaft um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt, auch wenn der Erwerber nicht in bestehende Mietverträge mit dem Organträger eintritt oder ob nur eine Übertragung der Inhaberschaft an der Organgesellschaft vorliegt, die keine Geschäftsveräußerung im Ganzen begründet.

Sachverhalt

Die Klägerin war alleinige Gesellschafterin und Organträgerin der B-GmbH, an die sie entgeltlich Betriebsgrundstücke vermietete. Zusammen mit der B-GmbH ging die Klägerin einer eigenunternehmerischen Tätigkeit in Form der Produktion von Waren nach. Durch Unternehmenskaufvertrag veräußerte die Klägerin ihre Beteiligung an der B-GmbH. Eine Option zur Steuerpflicht erfolgte nicht. Das Betriebsgrundstück ging nicht auf die Erwerberin über. Die Klägerin beehrte den Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen, die sie für die Veräußerung in Anspruch genommen hatte. Ob zwischen der Erwerberin und der B-GmbH ebenfalls eine Organshaft bestand, ist offen.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass die Inhaberschaft von Anteilen an einer GmbH, im Gegensatz zur Inhaberschaft von Vermögenswerten dieser GmbH, für sich genommen nicht ausreichend ist, um eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der Veräußerin fortführen zu können. Anders kann es sein, wenn die bisherige Organträgerin die Anteile an der GmbH an die neue Organträgerin überträgt.

Anmerkung

Der XI. Senat des BFH folgt mit seiner Entscheidung dem EuGH in der Rechtssache X (EuGH Urteil v. 30.5.2013, C-651/11) und bringt weitere Klarheit in die bislang anhaltende Diskussion, ob und unter welchen Voraussetzungen im Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Bei isolierter Betrachtung der Veräußerung der Anteile scheidet danach eine Geschäftsveräußerung aus, da eine Beteiligung an einem Unternehmen kein „hinreichend Ganzes“ i.S. eines Teilvermögens ist.

Einen Sonderfall, darauf verweist der BFH, bildet die Veräußerung einer Organgesellschaft. Werden die Anteile an einer Organgesellschaft verkauft, so handelt es sich aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht bei der Gesellschaft um den unselbständigen Teil des Unternehmens des Organträgers, der bei einer Stand-Alone-Betrachtung als Unternehmen und somit als ein in der Gliederung des Unternehmens des Organträgers gesondert

geführter Betrieb anzusehen wäre, denn nur eine unternehmerische Gesellschaft kann Organgesellschaft sein. Die Veräußerung einer Beteiligung an einer Organgesellschaft erfüllt daher auf Seiten des Veräußerers regelmäßig die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UStG, auf Seiten des Erwerbers jedoch nur dann, wenn die veräußerte Gesellschaft organschaftlich in das Unternehmen des Erwerbers eingegliedert wird.

Offen bleibt die Frage, ob bei der Veräußerung einer Beteiligung durch eine geschäftsleitende Holding, die durch entgeltliche Leistungen in die Verwaltung der Tochter eingreift und daher insoweit unternehmerisch handelt, an eine geschäftsleitende Holding, die ihrerseits durch entgeltliche Leistungen in die Verwaltung der Tochter eingreift, eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt.

Betroffene Normen

§ 1 Abs. 1a, § 4 Nr. 8 Buchst. f; § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG; Art. 19, Art. 135 Abs. 1 Buchst. f, Art. 168 Buchst. a MwStSystRL

Vorinstanz

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 02.05.2018, 2 K 309/16, EFG 2018, S.1833

Fundstelle

BFH, Urteil vom 18.09.2019, [XI R 33/18](#)

Weitere Fundstellen

EuGH, Urteil vom 30.05.2013, C-651/11, DStR 2013, S. 1166

BFH, Urteil vom 27.01.2011, V R 38/09, BStBl II 2012, S. 68

EuGH, Urteil vom 29.10.2009, C-29/08, DStR 2009, S. 2311

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

